

Kirchgemeindep Parlament

Beschluss vom 11. April 2024¹ (Fassung vom 26. Februar 2026)²

Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindep arlaments (EntschVO-KGP)

Das Kirchgemeindep arlament beschliesst:

- I. Für das Kirchgemeindep arlament der Evangelisch-reformierten Kirche Zürich wird folgende Entschädigungsverordnung (EntschVO-KGP) erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen des Kirchgemeindep arlaments.
Art. 2 Sitzungsgelder ²
¹ Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. ² Es werden folgende Sitzungsgelder für das Parlament ausgerichtet: a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 100 b) für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 ³ Es werden folgende Sitzungsgelder für die Parlamentsleitung und die Kommissionen ausgerichtet: a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 150 b) für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 ⁴ Verrichtungen in besonderem Auftrag der Kommission bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeindep arlaments werden wie folgt entschädigt: a) halber Tag CHF 200 b) ganzer Tag CHF 400 ⁵ Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung für das Personal der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinde. ⁶ Für beigezogene Fachleute kann die Parlamentsleitung eine Entschädigung festlegen. ⁷ Der Vorsitz von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt ⁸ Erfolgt die Protokollführung ausnahmsweise durch ein Kommissionsmitglied, so wird dafür ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.
Art. 3 Parlamentsmitglieder
Die Mitglieder erhalten eine Grundentschädigung von CHF 500 pro Jahr, womit die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten sind.
Art. 4 Parlamentsleitung ²
¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 8000 und eine Spesenpauschale von CHF 1000 pro Jahr. ² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Parlaments erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 3000 pro Jahr.

Art. 5 Kommissionen ²
¹ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1500 pro Jahr. ² Die Mitglieder der Sachkommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 750 pro Jahr. ³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen werden mit der doppelten Funktionszulage entschädigt. ⁴ Für eine Spezialkommission werden maximal die Ansätze gemäss Abs. 1 und 2 angewendet. Die Parlamentsleitung beschliesst auf Antrag der Spezialkommission.
Art. 6 Abschiedsgeschenk
Bei Ausscheiden aus dem Parlament wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

- II. Diese EntschVO-KGP tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und ersetzt für das Kirchgemeindeparlament das Entschädigungsreglement vom 28. November 2018.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindevordnung.

¹ In Kraft seit 17. Juni 2024.

² Beschluss KGP vom 26. Februar 2026. In Kraft seit 1. Juli 2026.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindeparlament
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 11. April 2024